

## 12. September: Kein Tag der „deutschen Patrioten“



**+++20.000 Menschen am 12. September gegen Nazi-Hools auf der Straße+++Größte antifaschistische Demonstration seit Jahrzehnten, ein eindrucksvoller Erfolg +++Nazihoooligans scheitern auf ganzer Linie+++Verbotspraxis von Polizei und Gerichten zweifelhaft+++**

Diese Auswertung richtet sich an alle, die aktiv geworden sind und sich für eine Einschätzung interessieren. Wir möchten auch im Hinblick auf zukünftige gemeinsame antifaschistische Aktivitäten eine Reflektion über die Mobilisierung und die staatlichen Reaktionen anregen. Am 12. September 2015 wollten viele hundert rechte Hooligans und Neonazis in Hamburg zum so genannten „Tag der deutschen Patrioten“ (TDDP) aufmarschieren. Unter diesem Label wollten sich Anhänger/innen aus dem Spektrum der mit den Krawallen in Köln bekannten „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) gemeinsam anderen mit rechtsoffenen Hooligan-Bündnissen, Resten der norddeutschen PEGIDA-Gruppen und organisierten Neonazis zusammentun, um in Hamburg nach drei miserablen Jahren für die extreme Rechte, mal wieder einen Aufmarsch auf die Beine zu stellen.

Dass dies nicht so einfach werden dürfte, hatte der in Hamburg ansässige Organisator Thorsten de Vries, ein seit mehreren Jahrzehnten in der rechten Szene beheimateter Althooligan, bereits in einem seiner Facebookposts im November 2014 selbst festgestellt. Damals machte er sich noch über andere rechte Hooligans lustig, die dilettantisch versuchten, einen HoGeSa-Aufmarsch in der Hansestadt durchzuführen – und diesen Versuch ziemlich schnell wieder aufgeben mussten.

### **Im Vorfeld**

Sofort nach Bekanntwerden der Planungen für diesen Aufmarsch begannen antifaschistische Kräfte auf verschiedensten Ebenen mit der Vorbereitung von Gegenaktivitäten. Dazu zählte zunächst die Formulierung eines Aufrufs durch das „Hamburger Bündnis gegen Rechts“, mit dem Organisationen klar ausdrücken konnten, dass sie sich den Naziaufmarsch in den Weg stellen werden. Dieser Aufruf wurde von mehr als 630 Organisationen, Parteien und Gruppen unterzeichnet – ein beispielloser Erfolg und ein ganz starkes Zeichen der antifaschistischen Öffentlichkeit, den geplanten Aufmarsch nicht widerstandslos hinnehmen zu wollen.

Beflügelt durch diesen starken öffentlichen Support der Gegenaktivitäten wurde mit der Organisation einer großen Bündnisdemonstration mit anschließendem Konzert sowie von Blockaden mit einem klar definierten Aktionskonsens begonnen. Letztere sollten den geplanten Aufmarsch im Ernstfall mit Mitteln des zivilen Ungehorsams stoppen. Darüber hinaus wurden Öffentlichkeit und Presse durch vielfältige Aktivitäten auf verschiedenen Social Media Kanälen, aber auch mit einer öffentlichen Pressekonferenz zu dem geplanten Aufmarsch und den Gegenaktivitäten informiert.

Zu erwähnen ist noch, dass es sich als richtig erwiesen hat, im Vorfeld nicht in Panik zu verfallen und z.B. durch öffentliche Warnungen Geflüchtete und MigrantInnen in ihren Einrichtungen zu verunsichern. Auch erwies es sich als falsch, zu behaupten ein Verbot würde erst Recht zu unkontrollierten Hooliganhorden in der Stadt führen.

### **Der rot-grüne Senat**

Der Hamburger Senat plante zunächst keinerlei Gegenaktivitäten. Mit der schwachen Begründung den geplanten Aufmarsch keine unnötige Bedeutung schenken zu wollen, plante man im Rathaus zunächst den Nazi-Hooliganaufmarsch einfach weitgehend tot zu schweigen. Die Hamburger Innenbehörde verfolgte noch bis Ende Juli diese Strategie. Es wurde eine geringe politische Bedeutung und wenig antifaschistischer Widerstand erwartet.

Die sehr breite antifaschistische Mobilisierung zwangen dann den rot-grünen Senat und die Sicherheitsbehörden ihre Strategie zu ändern. Erst „kurz vor knap“ kam es dann doch noch dazu, dass der Senat –weit entfernt vom eigentlich geplanten Aufmarsch- eine öffentliche Kundgebung gegen den Nazi-Hooliganaufmarsch durchführen wollte. Zu stark war offenbar der politische Druck geworden, den das HbgR und die antifaschistischen Gruppen in der Stadt entfaltet hatten, so dass auch von offizieller Seite gegen den Aufmarsch eine Positionierung gezeigt werden musste und die Strategie des „Totschweigens“ nicht aufging. Allein dies kann als großer politischer Erfolg der antifaschistischen Öffentlichkeit gewertet werden. Vom Senat wurde das Bündnis „Hamburg bekennt Farbe“, welches seit dem letzten Naziaufmarsch am 2. Juni 2012 scheinot vor sich hin schimmelte, reaktiviert. Im Gegensatz zu dem HbgR gab es in diesem Bündnis keine demokratische Diskussion und Entscheidung über den Aufruf und Bürgermeister Olaf Scholz war der einzige Redner bei „Hamburg bekennt Farbe“. Er vertrat weitgehend die Position der SPD, die anderen BündnisteilnehmerInnen durften nur als Claqueure dienen. Trotzdem ist es zu begrüßen, dass 7.000 Menschen auf dem Rathausmarkt ein Zeichen gegen den Aufmarsch setzten.

Die Grünen, ehemals Vorreiter von zivilgesellschaftlichen Kräften, behielten eine mehrdeutige Rolle. Aus dem Parteivorstand wurde Ende Juli noch signalisiert, dass man den HbgR-Aufruf zwar nicht unterzeichnen könne, jedoch mit einem eigenen Aufruf zu der Demonstration des HbgR aufrufen werde. Dieser Aufruf erschien jedoch nie. Stattdessen rief die Partei, nachdem der Senat entschieden hatte die Rathauskundgebung zu organisieren, zu beiden Aktionen auf. Die Grüne Jugend beteiligte sich hingegen aktiv an der HbgR-Demo. Zu politischen Angriffen von rechten Sozialdemokraten und der CDU auf die geplanten Aktionen von zivilem Ungehorsam, wie antifaschistische Blockaden, welche sich explizit auch gegen die Partei DIE LINKE richteten, schwiegen die Grünen.

### **Weitere antifaschistische Akteure**

Ähnlich gespalten waren die Gewerkschaften. Während Hamburgs größte Gewerkschaft verdi und die GEW den HbgR-Aufruf frühzeitig unterzeichneten, formulierten der DGB und seine Einzelgewerkschaften einen eigenen Aufruf, der aber zu der Demonstration des HbgR aufrief. Als jedoch der Senat zu seiner Rathauskundgebung aufrief, änderte der DGB kurzfristig seine Strategie, nun wurde ebenfalls zu beiden Aktionen aufgerufen. Der erklärten Absicht des HbgR, seine Demonstration in dem Stadtteil stattfinden zu lassen, wo die Nazis marschieren wollten, wurde seitens der DGB-Führung nur noch wenig Bedeutung zu gemessen.

Eigene Aufrufe gab es auch aus der radikalen Linken. Zwei davon hatten eine große mobilisierende Wirkung. Der Aufruf „Keinen Tag den deutschen Patrioten“, wurde von vielen antifaschistischen Gruppen aus Hamburg und Umgebung gezeichnet, darunter auch welche die den HbgR-Aufruf nicht zeichneten. In dem Aufruf wurden neben anderen Aktionen, auch zu antifaschistischen Blockaden aufgerufen. Der in der autonomen Szene weit

verbreitete Aufruf „Goodbye Deutschland“, war nicht durch Gruppen gekennzeichnet. Eigene strategische Überlegungen wie der Aufmarsch der Nazi-Hooligans in Hamburg konkret zu verhindern sei wurden aus diesem Spektrum heraus nicht veröffentlicht. Aus dem radikalen Antifa-Spektrum wurden sehr wichtige Beiträge zur Recherche und zu Beobachtungs- und Informationsstrukturen am Tag selbst geleistet.

Bedauerlicherweise fehlten diesmal die Kirchen als Akteure.

### **Der 12. September**

Am Tag des Aufmarsches gingen trotz Verbots des Nazi-Hooligan-Aufmarsch rund 20.000 Menschen auf die Straße. Davon sammelten sich 7.000 bei der Veranstaltung des Hamburger Senats auf dem Rathausmarkt. Mehr als 14.000 Menschen kamen auf die Demonstration des Hamburger Bündnis gegen Rechts. Sowohl die teilnehmenden Menschen und ihre Organisationen, wie auch das Spektrum der RednerInnen verschiedener Religionsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften, dem Sport, MigrantInnenverbänden, antifaschistischen und antirassistischen Initiativen spiegelten das breite Spektrum des Bündnisses wieder. So wurden die Aktivitäten gegen den Aufmarsch zu einer der größten antifaschistischen Demonstrationen seit Jahrzehnten und stellen speziell vor dem Hintergrund des Verbots des Nazi-Hooligan-Aufmarschs einen außerordentlichen Erfolg der antifaschistischen Kräfte in Hamburg dar.

Hatten die rechten Organisatoren noch im Vorfeld von einem „Plan B“ schwadroniert, der im Falle eines Verbots in Kraft treten würde, zeigte sich am Tag selbst die desolante Organisation und die schwache Mobilisierungsfähigkeit des Organisationsteams um de Vries. Während einige Dutzend Neonazis trotz Verbot versuchten nach Hamburg zu gelangen, und dort bereits von Polizei und antifaschistischen GegendemonstrantInnen erwartet wurden, die für eine schnelle Heimreise der Neonazis sorgten, versuchten einige extrem rechte Kader eine Verlagerung des Aufmarsches nach Kirchweyhe, in die Nähe von Bremen, umzusetzen. Auch dort kamen die Neonazis nicht weit und wurden schnell von der Polizei und anreisenden AntifaschistInnen gestoppt, der Ersatzaufmarsch wurde aufgelöst. Alles in allem also viel Wind um Nichts bei den Neonazis, die an diesem Tag auf ganzer Linie gescheitert sind.

### **Wären tatsächlich 3.000 Neonazis und Hooligans gekommen?**

Eine Einschätzung, was bei einem Scheitern des Verbots passiert wäre bleibt schwierig, weil es sich bei dem avisierten rechten Spektrum nicht nur um die klassische Szene von NPD, Kameradschaften und Co. handelte, zu deren Mobilisierungsfähigkeit über die Jahrzehnte eine große Expertise sowohl bei AntifaschistInnen als auch den Sicherheitsbehörden besteht. Eine große Grauzone von Hooligan- und Rockermilieu, Pegida-AnhängerInnen und anderen RassistInnen, welche potentiell zu mobilisieren gewesen wäre, ständig, auf staatlichen Druck hin, abgeschaltete Mobilisierungs- und Veranstaltungsseiten der Rechten im Internet, sowie eine oft klandestine Werbung, erschwer(t)en eine verlässliche Einschätzung. Im gesamten Bundesgebiet waren laut autonomer Antifa-Recherche ca. 500 Personen bei diversen Aktionen unterwegs, bzw. festgesetzt worden. Laut Polizei waren in Hamburg ca. 250 gewaltbereite Personen an dem Tag, die der „politisch motivierten Kriminalität rechts“ zu zuordnen seien. Diese Zahlen sind deutlich geringer als die in diversen Medien und von den Nazis gehandelten 3.000. In dem gesamten Szenario des TDDP gibt es zwei Akteure, welche ein besonderes Interesse an hohen Teilnehmerzahlen des Aufmarsches hatten: Die Neonazis, weil hohe erwartete Zahlen mobilisierend wirken und die Innenbehörde, weil diese Grundlage für ihre Verbotsstrategie mittels „polizeilichen Notstands“ waren.

Die letzten größeren Naziaufmärsche in Hamburg hatten 2008 ca. 1.500 und 2012 knapp 700 TeilnehmerInnen. Die originären Hooligan-Aufmärsche hatten von 5.000 in Köln und 3.000

in Hannover beide im Jahre 2014, auf wenige hundert in diesem Jahr abgenommen, auch der „Jubiläums“-Hogesa-Aufmarsch im Oktober 2015 hatte weniger als 1.000 TeilnehmerInnen. Auch die übrigen Aufmärsche der extremen Rechten wie Pegida, NPD-Aufmärsche etc. hatten bis zum TDDP 2015 deutlich rückläufige Zahlen. Einzige Ausnahme bildet PEGIDA in Sachsen, wo die TeilnehmerInnenzahlen auch lange Zeit rückläufig waren, nun aber im Gefolge der Debatten um Flucht und Asyl wieder anwachsen. Die angegebenen Zahlen der Nazis, wie die z.B. von Thorsten de Vries sind mit Vorsicht zu genießen, schließlich war de Vries schon immer ein ausgeprägter Maulheld. Die angegebenen Zahlen von angemieteten Bussen oder von den Behörden verfügbaren Aufenthaltsauflagen für angeblich bis zu 500 Rechte sind nicht überprüfbar. Die (gelöschten) Mobilisierungsseiten geben ebenfalls wenig Aufschluss über 3.000 avisierten MarschiererInnen. Eine bis zuletzt noch existierende rechte Facebook-Seite nannte 600 beabsichtigte TeilnehmerInnen und 250 mit dem Status „vielleicht“.

### **Hat die Polizei die Zahlen hochgerechnet?**

Eine Einschätzung dazu, ob die Polizei die erwarteten TeilnehmerInnenzahlen hoch gerechnet hat, ist schwierig zu geben, da uns weder die Verbotserfügung noch die dazugehörigen Akten vorliegen. Einige Hinweise finden sich jedoch: Noch am 27. August berichtete der Polizeireporter des „Hamburger Abendblattes“ André Zand-Vakili unter Berufung auf die Innenbehörde von 500 zu erwartenden Nazis, erwähnte aber schon ein angestrebtes Verbot. Nur drei Tage später (30.08.) verkündete derselbe Autor in einem Leitartikel die neue Taktik der Innenbehörde. Jetzt seien sechs Mal so viele Rechte zu erwarten. Und Zand-Vakili lieferte auch gleich die Konsequenzen für die Polizei mit: „Die Hamburger Polizei befürchtet den größten und wohl schwierigsten Einsatz seit Jahrzehnten“ die Personallage der Polizei sei sehr angespannt, es sei unklar „ob die anderen Bundesländer tatsächlich Hamburg ausreichend mit Bereitschaftspolizisten unterstützen.“ Hier wurde die Argumentation eines polizeilichen Notstandes schon vor Verkündung des Aufmarsch-Verbotes über ein Hamburger Leitmedium verbreitet. Zand-Vakili wurde von der Innenbehörde übrigens auch mit exklusiven Personen-Informationen zu den Organisatoren des Aufmarsches versorgt, welche bis dahin in den bürgerlichen Medien nicht bekannt waren.

Erstaunlich ist nur, dass der Hamburger Senat noch am 28. August auf eine Anfrage der LINKEN geantwortet hatte: „Eine Schätzung der Größenordnung ist noch nicht möglich, da erfahrungsgemäß noch bis wenige Tage vor Beginn solcher Veranstaltungen weitere Anreisen bekannt werden.“ Einen Tag zuvor, am 27. August, wurde dem Anmelder Bernhard Wessling seitens der Versammlungsbehörde mitgeteilt, „dass aufgrund drohender Lageentwicklungen bzw. einer sich verschärfenden Lageeinschätzung eine Verbotserfügung geprüft werde.“ Wessling teilte laut Versammlungsbehörde nun umgekehrt mit, dass auch er jetzt mit 3.000 – 4.000 TeilnehmerInnen rechne. Am 3. September erfolgte dann das Verbot mit den Angaben: „Es werde mit bis zu 3.000 Teilnehmern aus dem Bundesgebiet und aus europäischen Ländern gerechnet, davon 300 – 500 Rechtsextremisten und 1.500 rechtsgerichtete patriotische Fußballanhänger (Hooligans und Ultras).“

In jedem Fall sind die Zahlen, welche die unterschiedliche Behörden, bzw. der Senat innerhalb weniger Tage nannten, extrem unterschiedlich und erklärungsbedürftig. Ende Oktober wurde uns von Insidern mitgeteilt, dass die Polizei intern im Vorfeld nur mit 1.500 bis 2.000 TeilnehmerInnen rechnete. Egal welche Zahlen jetzt exakt sind, ein Verbot, welches sich auf die Begründung „polizeilicher Notstand“ stützt, braucht ein möglichst großes Gefahrenpotential als Argument.

### **Das Aufmarschverbot – eine zweifelhafte Praxis**

Als am späten Abend des 11. September endgültig klar, wurde, dass der TDDP verboten bleiben würde, lag dem Verbot keine antifaschistische Argumentation zu Grunde. Den

gerichtlichen Beschlüssen für das Untersagen des Aufmarsches stützten sich hingegen auf eine extremismustheoretische Herleitung, welche um einem angeblichen „polizeilichen Notstand“ ergänzt wurde. Extremismustheoretisch meint, dass hier mal wieder die menschenfeindlichen Neonazis mit ihren zivilegesellschaftlichen GegnerInnen als „ExtremistInnen von rechts und links“ gleichgesetzt wurden.

Es gab in der Vergangenheit nicht viele Verbote bundesweiter Naziaufmärsche. Bei den wenigen Gelegenheiten, erfolgte dies meist auf Grundlage einer befürchteten empfindlichen Störung von „Sicherheit und Ordnung“, bzw. mittels eines tatsächlichen oder behaupteten „polizeilichen Notstandes“. In den Begründungen der Gerichte wurden meist die militanten Neonazis mit AntifaschistInnen gleichgesetzt. Gerichtliche Entscheidungen, die explizit die Ideologie der Nazis als Verbotgrund mit nannten, wurden meist spätestens vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kassiert. Antifaschistische Begründungen finden sich allerdings teilweise in wenigen Gesetzen zu Aufmarschverboten die Orte oder Personen des NS-Regime betreffen, wie Rudolf-Hess und sein Grab in Wunsiedel, den Soldatenfriedhof Halbe oder ehemalige Konzentrationslager.

Am 5. September verbot die Hamburger Polizei den geplanten Aufmarsch und alle möglichen Ersatzveranstaltungen. Der eigentliche 36-seitige Verbotsbescheid und die zugehörigen Akten sind nicht bekannt, nur wenige Aussagen wurden in den folgenden Gerichtsbeschlüssen oder durch Kommentare des Organisationkomitees der Neonazis bekannt. Deswegen ist auch eine Beurteilung des eigentlichen Verbots nur eingeschränkt möglich. Bekanntermaßen wandte sich der Anmelder Bernhard Wessling gegen das Verbot und zog vor das Verwaltungsgericht, später auch vor das Obergericht Hamburg (OVG) und schließlich vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Der Beschluss des BVerfG übernahm aus mangelnder Zeit die Argumentation des OVG, deshalb interessieren besonders die Beschlüsse von Verwaltungsgericht und OVG.

Das Verwaltungsgericht führte am 9. September als Verbotgrund noch im Wesentlichen die Gewaltbereitschaft der Neonazis an: „Die Zahl und die voraussichtliche Zusammensetzung des Teilnehmerkreises mit überwiegend gewaltorientierten Personen aus der Rechtsextremisten- und Hooliganszene geben dem Aufzug einen auf gewalttätige Auseinandersetzungen angelegten Charakter, der in seiner Dimension und Intensität schwere Ausschreitungen äußerst wahrscheinlich macht.“ Bei diesen handele es sich dabei um 300 – 500 Rechtsextremisten sowie ungefähr 1.500 Hooligans, die überwiegend in der Kategorie C der „Gewalttäter-Sport“-Datei angehören, also gewaltsuchend seien. Es sei mit „Gefährdungen für Leib und Leben“ von verschiedenen Personenkreisen und „mit schweren Straftaten, insbesondere Körperverletzungsdelikten, Landfriedensbruch sowie dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu rechnen.“ Der Anmelder Wessling sei lediglich ein Strohmännchen der Naziszene. „Die zu erwartenden Gewaltausbrüche erfordern ... nicht zwingend vorab Angriffe und Störungen durch den Gegner“, womit z.B. antifaschistische Blockaden gemeint sind. Eine mögliche Unterbesetzung der Polizei wird in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts nur am Rande erwähnt.

Das OVG Hamburg verfolgt dann in seinem Beschluss vom 11. September jedoch eine gänzlich andere Argumentation: Aus der Sachakte der Versammlungsbehörde sei nicht ersichtlich, dass „die Versammlung selbst als unfriedlich anzusehen und sie deshalb zu verbieten“ sei. Aus den im Internet verbreiteten Aufrufen zur Teilnahme an dem Aufzug ergäbe sich auch nicht, dass der Aufzug auf Gewalt ausgerichtet ist.“ Und dies obwohl in den Videos mit den Ausschreitungen in Köln gewoben wurde und Strippenzieher Thorsten de Vries Polizei und Senat öffentlich mit einem unfriedlichem Verlauf drohte, solle es keine den Nazis genehme Route geben. Entgegen des Aussagen im Beschluss des Amtsgerichts behauptete das OVG auch die „Gesamtzahl gewaltorientierter Teilnehmer des Aufzugs“ sei nur „sehr unbestimmt genannt“.

Stattdessen argumentiert das OVG stark mit der unerhörten Begründung, dass „gewaltorientierte Gegner aus dem linken Spektrum“ den Neonazis gleich zu setzen seien. Dies geht so weit, dass die Sätze aus dem Aufruf des HBgR den Nazimethoden der Hooligan-Marschierer gleichgestellt werden, wie zum Bsp.: „Wir werden flexibel sein und dort protestieren, wo die RassistInnen ihre menschenverachtende Propaganda verbreiten wollen. ... ist uns Ansporn, ein weiteres Mal auf die Straße zu gehen und uns ihnen in den Weg zu stellen. Komm mit!“

In einem zweiten Argumentationsstrang führt das OVG dann die These eines polizeilichen Notstandes an, begründet mit sehr hohen Zahlen von Rechts und Links. Bei der Durchführung eines Naziaufmarsches bestünde eine „Unterdeckung von 23 Hundertschaften (ca. 2.500 Beamte) und zur Durchführung einer stationären Versammlung eine Unterdeckung von 16 Hundertschaften (ca. 1.750 Beamte).“ In diesem Zusammenhang erteilt das OVG der Hamburger Polizei sowie den anderen Polizeien der Länder und des Bundes, eine Klatsche: „Zweifelhaft ist allerdings, ob die Antragsgegnerin (Hamburger Polizei - HBgR) ein ernsthaftes Amtshilfeersuchen gestellt hat und ob die Behörden des Bundes und der Länder - wenn sie es als solches verstanden haben - zu Recht abgelehnt haben, die erforderliche Hilfe zu leisten.“ Mit anderen Worten, die Hamburger Polizei hat den anderen Polizeien gar nicht geschildert, dass ein polizeilicher Notstand in der Stadt drohe und letztere hätten deshalb ihre Kapazitäten gar nicht ernsthaft geprüft. Einen Tag vor dem Aufmarsch sei ein ausreichender Ausgleich der Unterdeckung der Polizei aber sehr unwahrscheinlich.

Letztendlich argumentiert das OVG, dass es „in der nur äußerst knappen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, die maßgeblichen Tatsachengrundlagen ... zu überprüfen und ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit festzustellen“, also ob die entsprechenden Personenpotentiale stimmen, die Angaben zur Gewaltbereitschaft und die Behauptung eines polizeilichen Notstandes. Zu Letzterem heißt es sogar explizit, ob sich die Polizei „zu Recht auf den polizeilichen Notstand beruft, ist offen.“ Der Aufmarsch sei aber im Zweifelsfalle zu verbieten, da sowohl ein Aufmarsch als auch eine stationäre Kundgebung mit an Sicherheit grenzen der Wahrscheinlichkeit dazu führen würden, „dass die Gesundheit der Teilnehmer der Versammlung, der sie schützenden Polizeibeamten, von Gegendemonstranten sowie unbeteiligten Dritten verletzt wird.“ Das angeblich berechtigte Interesse der Nazis auf Demonstrationsfreiheit habe dahinter zurück zu stehen.

### **Eine antifaschistische Rechtsprechung ist nötig**

Aus demokratischer und antifaschistischer Perspektive ist diese Rechtsprechung scharf zu kritisieren. Mit solchen Beschlüssen wird den Neonazis in keinster Weise eine inhaltliche Argumentation ihrer faschistischen Ideologie und Praxis entgegen gesetzt. Es werden ihre GegnerInnen und weite Teile der antifaschistischen Zivilgesellschaft, in Hamburg konkret über 630 Gruppierungen, die den HBgR-Aufruf unterzeichneten und 14.000 Menschen, die an unserer Demonstration teilnahmen, diffamiert und kriminalisiert. Mit einem solchen Verbot nach polizeilichem Notstand könnten genauso auch fortschrittliche und antifaschistische Demonstrationen verboten werden. Allein das politische Kräfteverhältnis macht dieses momentan eher unwahrscheinlich.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch das OVG feststellt, dass ein polizeilicher Notstand nicht bewiesen, sondern nur behauptet wurde. Auch zukünftig könnte die Polizei bewusst sehr kurzfristig und mit fehlendem Nachdruck überregional Kräfte mobilisieren, um im vollen Bewusstsein nur eine Unterdeckung zu erreichen, weil sie weiß, dass die äußerst knappe Zeit, welche sie selbst mit ihren kurzfristigen Verboten vorgibt, den Gerichten keine ausreichende Zeit zur endgültigen Prüfung lässt. Dass die Gerichte diese Praxis rügen, sie wesentlich später wohlmöglich als unrechtmäßig bewertet wird, ist der Polizei und den Innenbehörden ziemlich egal. Im schlimmsten Falle wird es also eventuell nötig sein, vor linken Demonstrationen

nachzufragen, ob die Polizei auch alles zur Verhinderung eines polizeilichen Notstandes getan hätte. Eine absurde Vorstellung.

### **Ende gut – alles gut?**

Es bleibt festzuhalten: Dass die Nazis am 12.09. nicht in Hamburg marschieren konnten ist ein Erfolg, der vor allem der breiten antifaschistischen Mobilisierung zu verdanken ist. Nur diese zwang die Polizei dazu den Weg eines Aufmarsch-Verbots zu suchen. Die Rechtsprechung in den Beschlüssen von OVG und BVerG ist allerdings fragwürdig. Die antifaschistische Linke müsste neben der praktischen Verhinderung von Aufmärschen auch für eine Änderung der Rechtsprechung stark machen. Im Wesentlichen reichen die bestehenden Gesetze und Verfassungen aus um den Widersängern des Nationalsozialismus mit Verboten entgegenzutreten, welche eine antifaschistische Grundlage haben. In Einzelfällen, etwa beim verschärften Volksverhetzungsparagraphen, hat sich auch der Kampf um bessere Gesetze gelohnt. Dass sich der 12. September zu einem derartigen Fiasko für die extreme Rechte entwickelt hat, ist vor allem der antifaschistischen Gegenwehr zu verdanken. Aus diesem Grunde möchte sich das HBgR nochmals ausdrücklich bei Allen bedanken, die zu diesem Tag aktiv geworden sind und durch ihr Engagement dazu beigetragen haben, den Neonazis eine empfindliche Niederlage in Norddeutschland beizubringen!

Hamburger Bündnis gegen Rechts